

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-3



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking
Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Watzling – Haidach bei
Bau-km 29 + 550**

München, 27.03.2014

Inhaltsverzeichnis

A . Entscheidung	3
1. Änderung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	4
4. Sofortige Vollziehbarkeit	4
5. Kostenentscheidung	4
B . Sachverhalt	4
1. Beschreibung der Planänderung	4
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	5
C . Entscheidungsgründe	6
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	6
2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung	7
2.1 Erforderlichkeit der Planänderung	7
2.2 Öffentliche Belange	7
2.3 Private Belange	8
3. Gesamtergebnis	9
4. Sofortige Vollziehbarkeit	9
5. Kostenentscheidung	9
Rechtsbehelfsbelehrung	9

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-3

Vollzug des FStrG

A 94 München - Pocking

Abschnitt Pastetten - Dorfen

Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Watzling – Haidach bei Bau-km 29 + 550

7. Planänderung vom 30.09.2013

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1–A 94-6) für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

2. Festgestellte Planunterlagen

Folgende Unterlagen vom 30.09.2013 sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen Nr. S 3 und G 5	
3 E	7a	Lageplan mit Grüneintragungen	1:2.000
4 E	8a	Höhenplan BAB A 94 mit Grüneintragungen	1:1000/100
4 E	24a	Höhenplan GVS Watzling – Haidach – K 29/1 mit Grüneintragungen	1:1000/100
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragungen	

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
7 E	7a	Grunderwerbsplan mit Grüneintragungen	1:2000
8 E		Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis mit Grüneintragungen	

Auf die in den Planänderungsunterlagen vom 30.09.2013 nachrichtlich enthaltenen weiteren Dokumente wird hingewiesen.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

Die durch die vorliegende Planänderung südlich der Autobahnböschung zwischen Bau-km 29+420 und 29+700 neu hinzukommenden Straßennebenflächen an der Gemeindeverbindungsstraße Watzling – Haidach sind entsprechend der im Beschluss vom 03.12.2009 planfestgestellten Gestaltungsmaßnahme G 1 landschaftsgerecht zu begrünen und mit Bäumen zu und Sträuchern zu bepflanzen.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

5. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst insbesondere Änderungen an der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Watzling – Haidach bei Bau-km 29+550 in Lage und Höhe.

Im Bereich nördlich der Autobahn A 94 wird die GVS in ihrer Lage nicht verändert, jedoch wird ihre Gradiente hier von 12 % Steigung in der bisherigen Planfeststellung auf 17 % erhöht, was in etwa der Bestandssteigung der GVS entspricht. Dadurch verringert sich die Einschnittstiefe in diesem Bereich, so dass die daran beidseits

anliegenden Grundstücke mit den Flurnummern 42, 43 und 45 der Gemarkung Watzling zur Flächenbewirtschaftung weiterhin direkt von der GVS aus befahren werden können. Zudem vermindern sich durch das geländenahe Führen der GVS die Eingriff in die genannten Grundstücke und es reduziert sich damit die erforderliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich um insgesamt 6.071 m².

Das Bauwerk zur Überführung der GVS Watzling – Haidach über die A 94 (BW K 29/1, BWV-Nr. 198) wird im Zuge der Umplanung in seiner Höhenlage geändert und gegenüber der bisherigen Planfeststellung um ca. 5,2 m höher über die A 94 geführt.

Südlich der Autobahn A 94 wird der Kurvenradius der GVS von 70 m auf 30 m verringert und es wird die GVS in ihrem weiteren Verlauf Richtung Haidach auf kürzerer Strecke näher an die A 94 herangeführt, wodurch unwirtschaftliche Restflächen minimiert werden können. Zudem wird die GVS geländenahe geplant, was, wie nördlich der Autobahn, zu einer Verringerung der Einschnittsbereiche führt, wodurch sich eine weitere Reduzierung der zu erwerbenden Grundstücksflächen ergibt.

Durch die beschriebenen Änderungen der Planung südlich der A 94 lässt sich der dauerhafte Flächenerwerb aus den Grundstücken mit den Flurnummern 454, 457, 531, 533/2 und 537 der Gemarkung Watzling um insgesamt 5.463 m² verringern, wobei aus dem Grundstück Flurnummer 531 im Zuge der Planänderung überhaupt keine dauerhafte Grundinanspruchnahme mehr erforderlich ist.

Die Grundstücke mit den Flurnummern 535 und 536 der Gemarkung Watzling, hinsichtlich derer sich durch den kleineren Kurvenradius der GVS Watzling – Haidach und die nähere Heranführung der GVS an die Autobahn eine um 1.799 m² größere Flächeninanspruchnahme ergibt, wurden vom Vorhabensträger bereits erworben.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Antrags verweisen wir auf die Erläuterungen in der Planunterlage 1 E vom 30.09.2013.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Beschluss vom 03.12.2009 erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der BAB A 94 München – Pocking im Abschnitt Pastetten-Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).

Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013 (Az.: 32-4354.1-3-1)

Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2)

Mit Schreiben vom 11.12.2013 beantragte die Autobahndirektion Südbayern nunmehr die vorliegende Planänderung für dieses Vorhaben.

Das Wasserwirtschaftsamt München, das Landratsamt Erding, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, die Stadt Dorfen sowie die höhere Naturschutzbehörde wurden zu der vorliegenden Planänderung angehört und haben dieser zugestimmt.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG.

Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen

Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier gegeben. Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird, die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und mit der Planänderung weiter verfolgt wird. Es werden vorliegend lediglich in einem räumlich abgrenzbaren Teil Anpassungen an der GVS Watzling - Haidach vorgenommen, durch welche der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 nach Struktur und Inhalt nicht angetastet werden. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt. Seine Identität und Zielsetzung bleiben gewahrt, da sich die Planänderung auf einen untergeordneten Teil der Planung beschränkt.

Da eine nachteilige Betroffenheit von Belangen Dritter durch die vorliegende Planänderung nicht gegeben ist, konnte von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden. Zudem haben die Eigentümer der an die GVS im Änderungsbereich anliegenden Grundstücke der Planänderung zugestimmt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Erforderlichkeit der Planänderung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Durch die beschriebenen Änderungen an der GVS nördlich und südlich der BAB 94 in Höhe bzw. Lage bleiben nördlich der BAB A 94 die Zufahrtsmöglichkeiten zu an die GVS angrenzenden Grundstücken nunmehr erhalten und die erforderliche dauerhafte Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum wird insgesamt um ca. 11 500 m² verringert.

Da nachteilige, die gegebenen Vorteile überwiegende, Auswirkungen der beantragten Änderungen nicht ersichtlich sind, ist die Vornahme der Planänderung folglich vernünftiger Weise geboten.

2.2 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Das Wasserwirtschaftsamt München, das Landratsamt Erding, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, die Stadt Dorfen sowie die

höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern haben der beantragten Planänderung zugestimmt.

In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz kommt es im Änderungsbereich zu einer Anpassung der Gestaltungsmaßnahme G 5 (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der querenden Straßen und Wege durch Pflanzung von Baumreihen) und zu einem Wegfall der Schutzmaßnahme S 3 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen).

Infolge der Planänderung entfallen die bislang geplanten Einschnittsböschungen und damit auch die hierfür in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 vorgesehenen Baum- und Gehölzpflanzungen zum Großteil. Südlich der Autobahnböschung zwischen km 29+420 und 29+700 entstehen entlang der GVS jedoch neue Straßennebenflächen, welche in Verbindung mit den - auf der angrenzenden Einschnittsböschung der Autobahn vorgesehenen - Gestaltungsmaßnahmen (G 1) landschaftsgerecht begrünt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Erfüllung dieser neu hinzukommenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wird mittels einer Nebenbestimmung sichergestellt (vgl. A.3.).

Aufgrund der geänderten Linienführung der GVS südlich der A 94 wird der Abstand zu einer kleinen Waldfläche nunmehr auf rd. 50 m vergrößert, so dass die hier bislang vorgesehene Schutzmaßnahme S 3 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen) entfallen kann.

Die untere und die höhere Naturschutzbehörde haben gegen die beschriebenen Anpassungen keine Bedenken vorgebracht.

2.3 Private Belange

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Die Planänderung löst gegenüber der bereits festgestellten Planung keine zusätzliche nachteilige Betroffenheit von Belangen Privater aus. Insbesondere bringt die Planänderung keine vermehrte Grundinanspruchnahme mit sich. Sonstige private Belange, welche durch die Planänderung nachteilig berührt sein könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Zudem haben die Eigentümer der an die zu ändernde GVS Watzling – Haidach angrenzenden Grundstücke mit den Flurnummern 42, 43 und 45 der Gemarkung Watzling der vorliegenden Planänderung zugestimmt.

3. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 30.09.2013 als geboten darstellt.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2004 (BGBl I. 2004 S. 2574 – Beilage zum FStrAbG in der Fassung vom 4. Oktober als Faltblatt) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Beschluss hat deshalb gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung

zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

München, 27.03.2014

Regierung von Oberbayern

Steinebach

Steinebach

Regierungsrätin

